

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 193/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. April 1967

Kläger und Revisionskläger,

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

- Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

- 1)
- 2)

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 15. März 1967 durch

Bundesrichter	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	H e y e r ,	
Bundessozialrichter	G ü n t h e r	und
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 20. März 1964 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Altersruhegeldes, das dem Kläger als Gesamtleistung aus der Angestellten-, der Arbeiterrenten- und der Knappschaftsversicherung gewährt wird. Der Kläger will erreichen, daß ihm die im Bescheid der Beklagten vom 23. November 1959 nicht berücksichtigte Zeit vom 3. Juli 1933 bis 31. März 1940, in der er nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt und arbeitslos gewesen sein will, als Ersatzzeit angerechnet wird. Das Sozialgericht (SG) entschied in seinem Sinne.

Das Landessozialgericht (LSG) hob das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab: Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) könnten nicht angerechnet werden, weil der Kläger die bis zum 1. April 1958 laufende Anmeldefrist nach §§ 138, 189 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) versäumt habe. Wenn auch § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG nicht auf diese Fristbestimmung, sondern nur auf § 1 BEG verweise, so zwinge doch der Sinn des BEG dazu, Schäden in der Sozialversicherung nicht anders als Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen zu behandeln. In allen diesen Fällen sei in gleicher Weise aus Gründen der Rechtssicherheit die Antragstellung nur bis zu der in § 189 BEG genannten Frist zugelassen. Gegen die Versäumung der Anmeldefrist komme eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht. Im übrigen habe sich der Senat auch nicht überzeugen können, daß bei dem Kläger eine durch Verfolgungsmaßnahmen hervorgerufene Arbeitslosigkeit vorgelegen habe. Der Kläger sei nach seinem eigenen Vortrag bereits seit dem 16. Dezember 1929 ohne Beschäftigung gewesen. Seine Behauptung, die Beschäftigungslosigkeit habe seit dem 3. Juli 1933 auf Verfolgungsmaßnahmen beruht, sei nicht erwiesen. Weder habe festgestellt werden können,

- 3 -



- 3 -

ab wann ihm nach der Machtübernahme keine Notstandsarbeiten mehr zugewiesen worden seien, noch daß das Arbeitsamt grundsätzliche Bedenken gegen seine politische Zuverlässigkeit gehabt habe. Außerdem habe er in der fraglichen Zeit einen ambulanten Handel nicht geringen Umfangs betrieben; deshalb sei er damals auch nicht als arbeitslos zu betrachten gewesen (Urteil vom 20. März 1964).

Mit der - zugelassenen - Revision beantragt der Kläger (sinngemäß),

das angefochtene Urteil abzuändern und die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

Er rügt die Verletzung der §§ 138, 189 BEG.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen;

sie nimmt insoweit Bezug auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils.

Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

Sämtliche Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist zulässig und im Ergebnis auch begründet. Sie muß zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führen, weil die tatsächlichen Feststellungen des LSG die getroffene Entscheidung nicht zu tragen vermögen.

- 4 -



- 4 -

Die Frage, ob bei der Berechnung des Altersruhegeldes auf Grund des im Jahre 1959 eingetretenen Versicherungsfalles etwaige Verfolgtenzeiten als Ersatzzeiten zu berücksichtigen sind, beurteilt sich nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG. Danach werden Zeiten einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 BEG und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des BEG hervorgerufenen Arbeitslosigkeit als Ersatzzeiten angerechnet, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 BEG ist und die versicherungsmäßigen Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 AVG erfüllt.

Das LSG hat die Verfolgteneigenschaft des Klägers nicht festgestellt. Offenbar ging es davon aus, die Anrechnung von Ersatzzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG scheitere bei ihm schon daran, daß er die bis zum 1. April 1958 laufende Anmeldefrist nach §§ 138, 189 Abs. 1 BEG - idF der Anlage zu Art. I des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl I 559) und des Gesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl I 663) - versäumt habe.

Zwar bestimmt § 138 BEG in der bisherigen Fassung, daß Anträge nach den für Schäden in der Sozialversicherung geltenden Rechtsvorschriften bis zum Ablauf der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG gestellt werden können. Auch mag die Antragsbedürftigkeit und die Antragsbefristung - wie das LSG meint - ein allgemeiner Grundsatz des Entschädigungsrechts sein. Dennoch bleibt zweifelhaft, ob dieser Anmeldezwang auch im Rahmen des § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG zu gelten hat. Denn auch wenn diese Vorschrift in Zusammenhang mit dem Entschädigungsrecht zu sehen ist (vgl. BSG 10, 113 ff), so liegt doch ihre Besonderheit darin, daß hier kein konkreter Schaden nachgewiesen werden muß und der Tatbestand in das sozialversicherungsrechtliche System neben Kriegsdienst-, Flucht- und ähnlichen Ersatzzeiten eingeordnet worden ist, für deren Berücksichtigung kein befristeter Antrag vorgeschrieben ist.

- 5 -



Es fragt sich daher, ob - abgesehen davon, daß Art. 3 § 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) alle diesem Gesetz entgegenstehenden früheren Vorschriften außer Kraft gesetzt hat - die Anmeldefrist nach §§ 138, 189 BEG möglicherweise nur insoweit für das Sozialversicherungsrecht Bedeutung hat, als dieses ohnehin bestimmte Rechtsfolgen von befristeten Anträgen abhängig macht wie z.B. in § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBI S. 263). § 138 BEG, so verstanden, führte nicht Antragszwang und Antragsfrist neu ein, sondern wäre als Änderung bereits bestehender Antragsfristen zu deuten. In diese Richtung weist auch die Neufassung des § 138 BEG durch das BEG-Schlußgesetz, wenn es nunmehr heißt: "... befristete Anträge nach diesen Rechtsvorschriften können ... gestellt werden". Dieser Wortlaut gibt deutlicher als der frühere zu erkennen, daß der Grundsatz des Antragszwangs und der Befristung in den für Schäden in der Sozialversicherung geltenden besonderen Rechtsvorschriften bereits als gewahrt angenommen, nicht aber neu hinzugefügt wird (vgl. auch die Aufsätze von Compter und Ludwig in "Soziale Sicherheit" 1967, 8).

Der vorliegende Fall gibt jedoch keinen Anlaß, diese Frage abschließend zu entscheiden; denn durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 ist nicht nur der Wortlaut des § 138 BEG geändert, sondern auch die Antragsfrist - und zwar bis zum 30. September 1966 - verlängert worden. Diese Rechtsänderung ist auch noch im Revisionsverfahren zu beachten. Hiernach ist die Antragsfrist jedenfalls durch den spätestens im Jahre 1959 geltend gemachten Anspruch auf Anrechnung von Ersatzzeiten gewahrt.



- 6 -

Demnach steht der Anrechnung von Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne von § 43 BEG als Ersatzzeiten keine Fristversäumnis des Klägers entgegen. Auch läßt der Sachverhalt erkennen, daß die versicherungsmäßigen Voraussetzungen für deren Anrechnung (§ 28 Abs. 2 AVG) gegeben sind. Der Senat kann gleichwohl mangels ausreichender Feststellungen nicht selbst über die Anrechnung entscheiden. Es fehlen sichere Feststellungen sowohl über die Verfolgteneneigenschaft des Klägers als auch über Art und Grund der behaupteten Freiheitsentziehungen. Das angefochtene Urteil enthält insoweit nur den Vortrag des Klägers und sagt am Ende mehr beiläufig, dieser sei zweimal wegen seiner politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus verhaftet worden; es ist aber nicht im einzelnen festgestellt, wann und wie lange er inhaftiert war. Ebensowenig kann der Senat beurteilen, ob die etwaige auf der Freiheitsentziehung beruhende Ersatzzeit eine Verlängerung durch Zeiten der Arbeitslosigkeit erfährt.

Zwar hat das LSG die Frage, ob der Kläger in der streitigen Zeit verfolgungsbedingt arbeitslos war, mit der Begründung verneint, daß er schon seit dem 16. Dezember 1929 ohne Beschäftigung gewesen und seine Behauptung, dies sei vom 3. Juli 1933 an auf Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen, nicht erwiesen sei. Diesen Ausführungen ist eine Verkennung des Begriffs der "durch Verfolgungsmaßnahmen hervorgerufenen" Arbeitslosigkeit nicht zu entnehmen. Insoweit sind auch die tatsächlichen Feststellungen des LSG mit der Revision nicht angegriffen worden; das Revisionsgericht ist deshalb hieran gebunden (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Das LSG ist jedoch nicht näher auf die Frage eingegangen, ob beim Kläger eine an eine Freiheitsentziehung anschließende

- 7 -



- 7 -

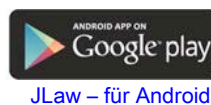
unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt. Dieser in § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG ebenfalls genannte Sachverhalt setzt - anders als die verfolgungsbedingte Arbeitslosigkeit - nach dem Wortlaut des Gesetzes nur einen zeitlichen Zusammenhang der Arbeitslosigkeit mit dem Verfolgungstatbestand (Freiheitsentziehung) voraus. Das LSG hat allerdings außerdem noch angenommen, beim Kläger habe auch deshalb keine Arbeitslosigkeit vorgelegen, weil er in der fraglichen Zeit einen ambulanten Handel mit erheblichen Umsätzen betrieben habe. Der Kläger hat die tatsächlichen Feststellungen, die das LSG insoweit getroffen hat, mit der Revision nicht angegriffen. Der Senat tritt auch der Auffassung des LSG bei, daß ein ambulanter Handel, wie ihn der Kläger nach den Feststellungen des LSG betrieben hat, der Annahme von Arbeitslosigkeit im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG entgegensteht. Gleichwohl kann der Senat auch insoweit nicht abschließend entscheiden, weil auch hier sichere Feststellungen darüber fehlen, von wann an der Kläger in der angegebenen Weise selbständig erwerbstätig gewesen ist. In den Gründen des angefochtenen Urteils heißt es an einer Stelle, der Kläger habe von 1934 bis 1940 einen ambulanten Handel betrieben, während später gesagt ist, daß dies schon seit dem Jahre 1930 bzw. schon "bei Beginn seiner Arbeitslosigkeit" der Fall gewesen sei. Je nachdem, ob der eine oder der andere Zeitpunkt richtig ist, entfällt aber eine an die Freiheitsentziehung anschließende Zeit der Arbeitslosigkeit.

Das angefochtene Urteil muß aus den angegebenen Gründen aufgehoben und der Rechtsstreit in Ermangelung tatsächlicher für eine Entscheidung des Revisions-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

gerichts ausreichender Feststellungen zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)